

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eltville am Rhein

Wir geben hiermit, die Entscheidung des Rheingau-Taunus-Kreises, im folgenden Wortlaut bekannt :

Durchführung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I. S. 606) zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I. S. 622)
- Offenhalten von Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten –

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Schreibens vom 27.01.2020, hier eingegangen am 29.01.2020 ergeht folgende

Entscheidung:

Auf Grund Ihres Antrages vom 27.01.2020 wird

der Bereich „Kernstadt Eltville am Rhein als Ausflugsort gemäß § 5 Abs. 2 HLöG bestimmt

mit der Folge, dass an jährlich bis zu 40 Sonn- und Feiertagen die Läden für die Abgabe von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien und Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind sowie Gegenstände des touristischen Bedarfs geöffnet werden dürfen.

Die Dauer der Öffnungszeiten darf an diesen Tagen acht Stunden nicht übersteigen.

Diese Bestimmung schließt die Genehmigung über die Freigabe des Verkaufs an folgenden Sonn- und Feiertagen im Zeitraum 2020 ein:

März	29.,
April	05., 12., 19., 26.,
Mai	01., 03., 10., 17., 21., 24., 31.,
Juni	07., 11., 14., 21., 28.,
Juli	05., 12., 19., 26.,
August	02., 09., 16., 23., 30.,
September	06., 13., 20., 23.,
Oktober	03., 04., 11., 18., 25.,
November	01., 29.,
Dezember	06., 13., 20.

Öffnungszeiten

von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Auf die Bestimmungen des § 9 HLöG wird hingewiesen.

Die Nichtbeachtung der Bestimmungen des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Eltville, den 17.02.2020

Der Magistrat der
Stadt Eltville am Rhein

gez. Bürgermeister Kunkel

Kunkel
Bürgermeister